

## Examensklausurenkurs im Öffentlichen Recht

Landwirt L hat sich ein zusätzliches Standbein aufgebaut. Er hat an einer privaten Schule eine Ausbildung zum Huftechniker für Pferde absolviert. Seit Bestehen der Abschlussprüfung bietet er Hufpflegearbeiten an.

In der Zeit bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs erfolgte der Schutz des Pferdehufs gegen übermäßige Belastung durch auf den Huf genagelte Hufeisen. Dies entsprach der damaligen Beanspruchung der Pferde als Zug-, Last- und Nutztiere. Mit der danach einsetzenden zunehmenden Bedeutung von Pferden als Freizeit- und Sporttieren und der Entwicklung neuer Beschlagmaterialien stellte sich der Eisenbeschlag als nicht mehr unbedingt geboten, teilweise auch als nicht mehr erwünscht dar. Es bildeten sich neben der Anbringung von Eisenbeschlägen alternative Formen der Hufversorgung heraus, bei denen entweder auf dauerhaft angebrachte Hufschutzmaterialien völlig verzichtet wird oder Materialien Verwendung finden, deren Herstellung oder Zurichtung für den Hufschutz nicht auf einem metallverarbeitenden Vorgang beruht.

Als Huftechniker werden Spezialisten für alle Arten der Hufhilfsmittel und des Hufschutzes mit Ausnahme des - dem Hufbeschlagschmied vorbehaltenen - Eisenbeschlags bezeichnet. Das Betätigungsfeld des Huftechnikers umfasst neben der Hufbearbeitung das Anbringen von Kunststoff- und Aluminiumbeschlägen, das Anbringen von Klebeschuh, das Anpassen von Hufschuhen sowie die Hufreparatur mit Kunsthornen oder anderen Hufersatzmaterialien.

Bislang war der Beruf des traditionellen Hufbeschlagschmieds im Hufbeschlaggesetz des Bundes geregelt; die Tätigkeit von Huftechnikern war nicht gesetzlich erfasst. Durch folgende Änderungen des Hufbeschlaggesetzes wurden alternative Formen der Hufversorgung in das Berufsbild des Hufbeschlagschmieds einbezogen:

### § 2

*Im Sinne dieses Gesetzes sind*

#### *1. Hufbeschlag:*

*die Gesamtheit aller Verrichtungen an einem Huf zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung; ...*

### § 3

*(1) Hufbeschlag darf nur von geprüften und staatlich anerkannten Hufbeschlagschmieden ausgeübt werden. ...*

Die Anerkennung als Hufbeschlagschmied setzt nach dem neugefassten § 4 Abs. 1 Hufbeschlaggesetz Zuverlässigkeit, eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine erfolgreiche Prüfung an einer staatlich anerkannten Hufbeschlagschule und insbesondere eine mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Beschäftigung bei einem Hufbeschlagschmied voraus. Der praktische Teil der Prüfung zum Hufbeschlagschmied umfasst als Prüfungsbereiche die Durchführung eines Warmbeschlags mit Hufeisen, die Durchführung eines Beschlags mit alternativen Hufschutzmaterialien, die Durchführung einer Barhufversorgung sowie die Herstellung eines Huf- oder Klaueneisens. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Hufbeschlaggesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 den Huf- und Klauenbeschlag ausübt. Übergangsregelungen und Bestandschutz für alternative Formen der Hufpflege sind nicht vorgesehen.

Da L die Anforderungen des Hufbeschlaggesetzes nicht erfüllt, darf er seine Tätigkeit als Huftechniker gemäß der Neuregelung nicht mehr ausüben. Er sieht sich dadurch in seiner Berufsfreiheit verletzt und erhebt Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz. Der Beruf des Huftechnikers könne nicht einfach aufgelöst werden. Huftechniker wollten keinen Hufeisenbeschlag ausführen, denn sie lehnten diesen aus grundsätzlichen

Erwägungen ab. Sie bedürften daher auch nicht der entsprechenden Qualifikation. Außerdem liege ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vor.

Ein Regierungsvertreter bezweifelt, dass Huftechniker überhaupt ein eigenständiger Beruf im Sinne des Art. 12 GG ist. Staatlicherseits sei immer nur der traditionelle Beruf des Hufbeschlagschmieds anerkannt worden. Zweck der Gesetzesänderung sei, den Tierschutz durch die Sicherung der Qualität der Hufversorgung zu fördern. Dafür sei als einheitlicher Standard vorgesehen, dass zur Hufversorgung nur der umfassend qualifizierte und geprüfte Hufbeschlagschmied, der sowohl die Bearbeitung des Barhufs als auch die Anbringung von Hufschutzmaterialien beherrsche, tätig werden dürfe. Die Tiere sollen vor körperlichen Schmerzen, Leiden und Schäden durch unsachgemäß hergestellten und unqualifiziert angebrachten Hufschutz sowie unzulänglich gepflegte Hufe bewahrt werden.

Auch die Landwirtschaft bereitet L Sorgen. Mit Wirkung vom 01.01.2004 wurden Biokraftstoffe gesetzlich befristet bis zum 31.12.2009 von der Mineralölsteuer (später Energiesteuer) befreit. Die Steuerbefreiung war von einer kontroversen öffentlichen Diskussion begleitet. Die Bundesregierung kündigte daher an, die Steuerbefreiung regelmäßig zu überprüfen. Eine Vorschrift sah vor, dass jährlich ein Bericht zur Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe (Biokraftstoffbericht), erforderlichenfalls einschließlich eines Vorschlags über die Anpassung der Steuerbegünstigung an die Marktlage zu erstatten sei.

Im Vertrauen auf die sechs Jahre lange Steuerbefreiung tätigte L im Frühjahr 2004 umfangreiche Investitionen, um seinen Betrieb von der Nahrungsproduktion auf die Herstellung von Biokraftstoff umzurüsten. L baut Pflanzen an, die er zu Biokraftstoff verarbeitet. Den Biokraftstoff verkauft er an Händler.

Bereits mit Wirkung zum 01.08.2006 regelte der Gesetzgeber die Steuervergünstigungen für Biokraftstoffe neu. In dem für das Jahr 2004 erstatteten Biokraftstoffbericht vom Juni 2005 wurde eine Überkompensation der herstellungsbedingten Mehrkosten von Biokraftstoff durch die Steuervergünstigung festgestellt. Der Gesetzgeber gewährte für Biokraftstoffe nur noch eine teilweise Steuerentlastung, die bis zum Jahr 2012 stufenweise abgebaut wurde. Für Otto- und Dieselmotoren wurde außerdem zum 01.01.2007 die Pflicht zur Beimischung eines Mindestanteils an Biokraftstoff eingeführt, für den keine Steuerentlastung gewährt wird. Biokraftstoff wird zudem in Höhe der Beimischungsquote auch dann besteuert, wenn er als reiner Biokraftstoff abgegeben wird.

L sieht in der Verringerung der Steuerentlastung eine Verletzung seines Eigentumsgrundrechts. Er habe die Umrüstung des Betriebs und seine Kalkulationen im Vertrauen auf die Steuerbefreiung gemacht. Zwar ist L nicht mineralöl- bzw. energiesteuerpflichtig. Infolge des Abbaus der Steuerentlastung sei aber der Umsatz so weit zurückgegangen, dass es – was zutrifft – zu Gewinneinbrüchen gekommen sei. Sein Betrieb sei entwertet worden. Die Substanz seines Vermögens werde aufgezehrt, weil die Nachfrage nach Biokraftstoffen eingebrochen sei und Umrüstungen von Kraftfahrzeugen für den Betrieb mit Biokraftstoff wegen der erwarteten zu geringen Preisdifferenz zu Mineralkraftstoffen nicht mehr erfolgten. Aufgrund des hohen Konkurrenz- und Preisdrucks durch international tätige Großunternehmen habe L auch keine Verdienstmöglichkeiten auf dem Markt für beizumischende Biokraftstoffe. Wegen der – tatsächlich bestehenden – höheren Herstellungskosten von Biokraftstoff gegenüber Mineralölprodukten vermittele Art. 14 GG einen Anspruch auf Kompensation der Wettbewerbsvorteile der Konkurrenz.

### **Aufgaben:**

1. Hat die Verfassungsbeschwerde des L Aussicht auf Erfolg? Sollten Sie die Verfassungsbeschwerde für unzulässig halten, ist die Begründetheit hilfsgutachterlich zu prüfen.
2. Verletzt die am 01.08.2006 in Kraft getretene Verringerung der Steuerentlastung von Biokraftstoff den L in seinen Rechten aus Art. 14 GG? Auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes ist nicht einzugehen.

## **Lösungshinweise**

**1. Frage:** Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde des L gegen § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz

Die Verfassungsbeschwerde des L gegen § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

### **A. Zulässigkeit**

#### **I. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts**

Das Bundesverfassungsgericht ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG für Verfassungsbeschwerden zuständig.

#### **II. Beschwerdefähigkeit des L**

L müsste beschwerdefähig sein. Beschwerdefähig ist gemäß Art. 93 Abs. Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG jedermann. Jedermann ist jeder, der Träger von Grundrechten sein kann. Dies trifft auf L als natürliche Person zu.

#### **III. Beschwerdegegenstand**

§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz müsste ein zulässiger Beschwerdegegenstand sein. Beschwerdegegenstand kann nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG jeder Akt der öffentlichen Gewalt sein. Gesetze sind Akte öffentlicher Gewalt. Zudem ergibt sich aus § 93 Abs. 3 BVerfGG, dass Gesetze Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein können.

#### **IV. Beschwerdebefugnis**

##### **1. Behauptung der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten**

Die Beschwerdebefugnis setzt gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG die Behauptung des Beschwerdeführers voraus, in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein. Dies ist der Fall, wenn nach dem Vortrag des Beschwerdeführers eine Grundrechtsverletzung möglich erscheint. L ist es verboten, seine Tätigkeit als Huftechniker auf Grundlage seiner gegenwärtigen Qualifikation fortzuführen. Die Gesamtheit aller Verrichtungen an einem Huf zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur und der Behandlung werden durch die gesetzliche Neuregelung zu einem Berufsbild zusammengefasst. Eine Verletzung des L in seinen Rechten aus Art. 12 und Art. 3 GG erscheint daher möglich.

##### **2. Selbstbetroffenheit, gegenwärtige und unmittelbare Beschwer**

Weiter müsste L durch die angegriffenen Regelungen selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschwert sein. Selbstbetroffenheit setzt voraus, dass eigene Grundrechte des Beschwerdeführers und nicht nur die Grundrechte eines Dritten betroffen sind. L macht die Verletzung eigener Grundrechte geltend.

L müsste gegenwärtig betroffen sein. Die Betroffenheit ist nicht gegenwärtig, wenn sie erst irgendwann in der Zukunft eintreten wird. L ist bereits jetzt durch § 3 Abs. 1 Hufbeschlaggesetz gehindert, seine hufversorgende Tätigkeit auszuüben. Er ist gegenwärtig beschwert.

L müsste unmittelbar betroffen sein. Die Betroffenheit ist nicht unmittelbar, wenn sie erst nach einem Vollzugsakt eintritt. L ist seine Tätigkeit ohne weiteren Vollzugsakt verboten. Es muss nicht etwa eine Verbotsvorgabe der Verwaltung hinzutreten. Die Sanktionen des Ordnungswidrigkeitenrechts können dem L nicht zugemutet werden. Ein behördliches Einschreiten wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 9 Hufbeschlaggesetz muss L deshalb nicht abwarten. Er ist unmittelbar betroffen und im Ergebnis beschwerdebefugt.

## **V. Rechtswegerschöpfung, Subsidiarität**

Ist ein Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG. Gegen Gesetze steht kein Rechtsweg offen.

Der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde verlangt vom Beschwerdeführer über das Erfordernis einer Rechtswegerschöpfung im engeren Sinne hinaus, alle ihm zumutbaren, nach Lage der Dinge zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um Rechtsschutz bereits durch die Fachgerichte zu erreichen. Möglicherweise muss L zunächst seine Tätigkeit fortführen, bis ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen § 9 Hufbeschlaggesetz in Gang gesetzt wird. Seine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Neuregelung könnte er dann im Ordnungswidrigkeitsverfahren vor Gericht geltend machen. Hält das Gericht die Neuregelung für verfassungswidrig, so muss es gem. Art. 100 Abs. 1 GG das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen. Einem Beschwerdeführer kann jedoch nicht zugemutet werden, sich straf- oder ordnungswidrigkeitenbewährt zu verhalten und sich entsprechenden Sanktionen auszusetzen, um die verfassungsgerichtliche Kontrolle eines Gesetzes zu erreichen. Auf diesen Weg kann L daher nicht verwiesen werden. Der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde ist gewahrt.

## **VII. Form und Frist**

Die Verfassungsbeschwerde muss den Formerfordernissen der §§ 23, 92 BVerfGG genügen. Die Frist beträgt gem. § 93 Abs. 3 BVerfGG ein Jahr seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

## **VIII. Zwischenergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

## **B. Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn L tatsächlich in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist.

### **I. Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG**

Art. 12 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzbereichs vorliegt, die das Grundrecht nicht zulässt.

## 1. Schutzbereich

Der Schutzbereich der Berufsfreiheit müsste in personeller und sachlicher Hinsicht eröffnet sein. Der personelle Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG umfasst alle Deutschen. Der Begriff des Deutschen ist in Art. 116 GG legaldefiniert. Mangels anderweitiger Hinweise ist davon auszugehen, dass L Deutscher i.S.d. Art. 116 GG ist. Der personelle Schutzbereich ist eröffnet.

Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet, wenn L einen Beruf i.S.d. Art. 12 Abs. 1 GG ausübt. Beruf ist jede auf Dauer angelegte und auf Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage gerichtete Tätigkeit, die nicht schlechthin gemeinschädlich ist. Auf Dauer angelegt ist eine nicht nur kurzzeitige oder gelegentliche Betätigung. L hat sich als Huftechniker ein zusätzliches Standbein aufgebaut. Die Tätigkeit ist daher auf Dauer angelegt.

Sie müsste auch auf Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage ausgerichtet sein. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und allgemeiner Meinung in der Literatur sind auch Zweit- und Nebenberufe vom Schutzbereich des Art. 12 GG erfasst.<sup>1</sup> Es genügt daher, wenn die Tätigkeit zur Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage beitragen soll und nicht lediglich als Hobby angelegt ist.<sup>2</sup> Landwirt L hat sich nach Abschluss der Ausbildung ein zusätzliches Standbein als Huftechniker aufgebaut. Nach allgemeinem Sprachgebrauch werden Hobbys nicht als Standbein bezeichnet, sondern nur Tätigkeiten, die einen Beitrag zur Lebensgrundlage leisten sollen. Die Tätigkeit als Huftechniker ist zudem mit hohem Zeitaufwand und dem Einsatz teurer Materialien verbunden. Schutz und Gesunderhaltung von Hufen sind für die Tierhalter von großer Bedeutung. In einer Vertragsbeziehung werden sie vom Huftechniker sehr kurzfristige Einsatzbereitschaft erwarten. Da Pferde nur genutzt werden können, wenn die Hufe gesund sind, ist die Tätigkeit mit einem beachtlichen Haftungsrisiko verbunden. Die Huftechnikertätigkeit ist daher insgesamt nicht als Hobby ausgerichtet, sondern als Beitrag zur Lebensgrundlage. An sich liegen damit die Voraussetzungen eines Berufs vor.

Fraglich ist, ob deshalb kein Beruf vorliegt, weil der Gesetzgeber stets nur den traditionellen Beruf des Hufbeschlagschmieds anerkannt hat. Bisher waren alternative Formen der Hufversorgung nicht gesetzlich geregelt. Der einfache Gesetzgeber kann nicht die Reichweite des Schutzbereichs der Berufsfreiheit festlegen. Anderenfalls wäre das Grundrecht gegenüber dem Gesetzgeber wertlos. Selbst ein gesetzliches Verbot, steht der Annahme eines Berufes nicht entgegen.

Möglicherweise gewährleistet Art. 12 Abs. 1 GG die Berufsfreiheit nur im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsbilder. Nach dieser früher vertretenen Ansicht seien die Berufsbilder der verfassungsrechtlichen Regelung vorgegeben. Das Grundgesetz ist jedoch für neue Entwicklungen offen. Es will Fortschritt nicht verhindern. Es muss sichergestellt sein, dass sich neue Berufe entwickeln können.<sup>3</sup> Der Begriff des Berufs ist daher weit auszulegen. Er umfasst nicht nur alle Berufe, die sich in bestimmten, traditionell oder sogar rechtlich fixierten Berufsbildern darstellen, sondern auch die vom Einzelnen frei gewählten untypischen Betätigungen, aus denen sich dann wieder neue, feste Berufsbilder ergeben können.<sup>4</sup> Die Tätigkeit des L ist daher Beruf i.S.v. Art. 12 Abs. 1 GG.

Fraglich ist, ob Huftechniker ein eigenständiger Beruf oder nur eine Ausprägung oder Spezialisierung des Berufs des traditionellen Hufbeschlagschmieds ist. Neue Berufe können auf-

---

<sup>1</sup> BVerfGE 21, 173 (179); 87, 287 (316); 110, 304 (321); BVerfG NVwZ 2004, 597 (599); Jarass/Pieroth, Art. 12 Rn. 5; Manssen, in: MKS Art. 12 Rn. 38.

<sup>2</sup> Jarass/Pieroth, Art. 12 Rn. 4.

<sup>3</sup> Gubelt, in: v. Münch/Kunig, Art. 12 Rn. 11.

<sup>4</sup> BVerfGE 7, 377 (397).

grund fortschreitender technischer, sozialer oder wirtschaftlicher Entwicklungen entstehen. Für das Vorliegen eines eigenständigen Berufs kommt es an auf die Anschauungen der Allgemeinheit, die Beurteilungen derjenigen, die die Tätigkeit ausüben, sowie deren Vertragspartner. Gesetzliche Fixierungen fließen ebenfalls in die Bewertung ein. Ein weiteres wichtiges Indiz für das Vorliegen eines Berufs ist es, dass seiner Ausübung eine über die Vermittlung der üblichen Branchenkenntnisse hinausgehende Berufsausbildung vorausgeht.<sup>5</sup> Die Herstellung und Anbringung von Hufeisen sind für den Hufbeschlagschmied namensgebend und nach Ansicht der Allgemeinheit charakteristisch für dessen Beruf. Huftechniker hingegen lehnen den Hufeisenbeschlag ab. Sie wollen ihn nicht ausführen und beherrschen diese Technik wie L vielfach auch gar nicht. Die Anschauungen der Allgemeinheit und der Fachkreise sprechen somit für die Annahme eines eigenständigen Berufs des Huftechnikers. Gesetzlich fixiert war bisher nur der Beruf des Hufbeschlagschmieds. Die Tätigkeit von Huftechnikern war bisher nicht gesetzlich erfasst. Man könnte die alten Regelungen zum Hufbeschlagschmied als abschließend ansehen. Dies spräche für die Einordnung alternativer Hufpflegetätigkeiten als eigenständige Berufe. Die Ausbildung hat L an einer privaten Schule speziell zum Huftechniker absolviert. Die Herstellung und Verarbeitung von Hufeisen hat er dabei nicht erlernt. Insgesamt ist Huftechniker ein eigenständiger Beruf.

*Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind auch Neben- und Zweitberufe vom Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG erfasst (siehe nur BVerfGE 21, 173 [179]; 87, 287 [316]; 110, 304 [321]; BVerfG NVwZ 2004, 597 [599]). Nach allgemeiner Ansicht in der Literatur sind auch Nebentätigkeiten vom Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG umfasst (vgl. Jarass/Pieroth, Art. 12 Rn. 5; Manssen, in: MKS Art. 12 Rn. 38).*

*In der Literatur wird teilweise auf einige Entscheidungen des BVerwG sowie vereinzelt auf BVerfGE 33, 44 ff. verwiesen, wonach Nebentätigkeiten nur von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt sein sollen. BVerwGE 60, 254 prüft die Versagung der Genehmigung für die Nebentätigkeit eines Steuerbeamten in einem Lohnsteuerhilfeverein am Maßstab von Art. 2 Abs. 1 GG. BVerwGE 67, 287 prüft die Versagung der Genehmigung für die Nebentätigkeit eines Richters als Vorsitzender einer Einigungsstelle am Maßstab von Art. 2 Abs. 1 GG. BVerwG 2 C 32.04 hat die Frage ausdrücklich offengelassen: „Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Eingriff in das Grundrecht auf freie Berufsausübung gemäß Art. 12 Abs. 1 GG anzunehmen ist, wenn ein Richter mit einer gewissen Regelmäßigkeit bestimmte Nebentätigkeiten ausübt. Denn sowohl die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG als auch die Freiheit der Berufsausübung gemäß Art. 12 Abs. 1 GG können auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden, das durch Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.“ BVerfGE 33, 44 ff. hat eine RVO überprüft, nach der Vergütungen aus Nebentätigkeiten auf den Unterhaltszuschuss eines Rechtsreferendars angerechnet werden. Das BVerfG hat zunächst Art. 2 Abs. 1 GG geprüft. Eine Beeinträchtigung von Art. 12 Abs. 1 GG wurde abgelehnt, weil das Grundrecht keinen Anspruch von Referendaren auf einen Unterhaltszuschuss begründet.*

*Wegen der Entscheidungen des BVerwG kann es mit hinreichender Begründung gelingen, die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 12 Abs. 1 GG vertretbar abzulehnen. Es müsste hierzu unter Auswertung des Sachverhalts mit sorgfältiger Begründung das Vorliegen eines Zweit- und eines Nebenberufs, welche unstrittig von Art. 12 GG geschützt werden, abgelehnt werden. Bei der Subsumtion unter die Merkmale des „Berufsbegriffs“ könnte z. B. angenommen werden, die Hufpflegearbeiten leisten nur einen geringen Beitrag zur Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage und dies genüge nicht für einen Beruf. Die Hausarbeit wäre weiter über Art. 2 Abs. 1 GG zu lösen.*

---

<sup>5</sup> BVerfGE 119, 59 (78).

## 2. Eingriff

Die angegriffenen Vorschriften müssten in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG eingreifen. Ein Grundrechtseingriff im Allgemeinen ist ein rechtsförmiger Vorgang, der unmittelbar und gezielt (final) durch ein vom Staat verfügbares, erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzendes Ge- oder Verbot, also imperativ, zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten führt.<sup>6</sup> Die gesetzliche Neuregelung fasst durch die weitgefaste Legaldefinition des § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz alle Berufe der Hufpflege zu einem einheitlichen Beruf zusammen. Wer keine erfolgreich abgeschlossene Prüfung an einer staatlich anerkannten Hufbeschlagschule einschließlich der Prüfungsbereiche Herstellung eines Huf- oder Klaueneisens und Durchführung eines Warmbeschlages vorweisen kann, darf keine Hufpflegearbeiten beispielsweise als Huftechniker mehr durchführen. Die Maßnahme führt daher zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten. Die Freiheitsverkürzung erfolgte durch Gesetz, also durch einen rechtsförmigen Vorgang. Die Berufsausübung mit der gegenwärtigen Qualifikation ist dem L gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz ohne Hinzutreten weiterer Umstände verboten. Die Freiheit wird also unmittelbar verkürzt. Die Einschränkungen sind bezweckt und nicht nur Nebenfolge, also final. Verstöße gegen § 3 Abs. 1 Hufbeschlaggesetz werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Das Verbot kann somit auch zwangsweise durchgesetzt werden. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz greift damit in die Berufsfreiheit des L ein. Da der Zugang von persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten abhängig gemacht wird, liegt ein Eingriff in Form einer subjektiven Berufswahlbeschränkung (Berufszulassungsbeschränkung) vor.

## 3. Rechtfertigung

Fraglich ist, ob der Eingriff in die Berufsfreiheit des L gerechtfertigt ist. Der Eingriff ist gerechtfertigt, wenn Art. 12 Abs. 1 GG ihn zulässt. Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG lässt Regelungen der Berufsausübung durch oder auf Grund eines Gesetzes zu. Wegen des einheitlichen Schutzbereichs der Berufsfreiheit gilt der Regelungsvorbehalt entgegen dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG nicht nur für die Berufsausübung, sondern für die gesamte Berufsfreiheit.<sup>7</sup> Gesetzliche Grundlage für den Eingriff in die Berufsfreiheit des L ist insbesondere § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz. Die Vorschrift müsste formell und materiell mit der Verfassung im Einklang stehen.

### a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Das Hufbeschlaggesetz müsste formell verfassungsgemäß sein. Dies ist der Fall, wenn der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat, das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß abgelaufen ist und die Formerfordernisse gewahrt sind. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes könnte sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG ergeben. Danach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft. Das Gewerberecht ist Teil des Rechts der Wirtschaft. Als Gewerberecht kann der Bund unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG sowohl den Inhalt der beruflichen Tätigkeit wie auch die Voraussetzungen für die Berufsausübung (Ausbildung, Prüfungen) normieren.<sup>8</sup> Das Hufbeschlaggesetz gehört zu dieser Materie. Es könnte jedoch zum Teil dem Schulrecht zuzuordnen sein. Für das Schulrecht haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 GG. Das Hufbeschlaggesetz legt nur den Ausbildungsweg fest, welcher der Berufszulassung vorausgehen muss. Dabei handelt es sich um keine Materie des Schulrechts.

---

<sup>6</sup> BVerfGE 105, 279 (300).

<sup>7</sup> Jarass/Pieroth, Art. 12 Rn. 19.

<sup>8</sup> BVerfGE 119, 59 (82).

Möglicherweise kann die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auch unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG hergeleitet werden. Die Zuordnung einer bestimmten Regelung zu einer Kompetenznorm geschieht anhand von unmittelbarem Regelungsgegenstand, Normzweck, Wirkung und Adressat der zuzuordnenden Norm sowie der Verfassungstradition. Ist unter Anwendung dieser Kriterien keine eindeutige Zuordnung zu einer Kompetenznorm möglich, so kommt es auf den Schwerpunkt an. Unmittelbarer Regelungsgegenstand des Hufbeschlaggesetzes ist der Beruf des Hufbeschlagschmieds. Normzweck ist in erster Linie der Tierschutz. Die Wirkung entfaltet sich vorrangig beim Zugang zu und bei der Ausübung von hufpflegenden Berufen. Im Schwerpunkt geht es um die Zugangsvoraussetzungen und den Inhalt der beruflichen Tätigkeit, also um Gewerberecht. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich daher aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

*A.A. gut vertretbar. Laut Gesetzesbegründung der Bundesregierung ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 20, soweit das Hufbeschlaggesetz „die notwendige Qualität der Arbeit von Hufbeschlagschmieden im Sinne des Tierschutzes sicherstellen“ soll, für die ordnungswidrigkeitenrechtlichen Regelungen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG und im Übrigen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.<sup>9</sup> Im Ergebnis begründen beide Lösungswege eine Kompetenz des Bundes.*

Auf dem Gebiet des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG hat der Bund das Gesetzgebungsrecht nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht, Art. 72 Abs. 2 GG. Die Wahrung der Wirtschaftseinheit macht eine bundesgesetzliche Regelung im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, wenn Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen. Eine uneinheitliche Ausbildung und unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen zu Berufen und Gewerben in den Ländern können im deutschen Wirtschaftsgebiet störende Grenzen aufrichten. Sie können eine Konzentration oder Ausdünnung des Nachwuchses in bestimmten Regionen bewirken oder das Niveau der Ausbildung beeinträchtigen und damit erhebliche Nachteile für die Chancen des Nachwuchses sowie für die Berufssituation im Gesamtstaat begründen.<sup>10</sup> Die Zusammenführung aller hufversorgenden Berufe wäre ohne bundeseinheitliche Regelung nicht zu erreichen. Die Voraussetzungen für eine Bundesregelung sind somit erfüllt.

*Wer die Gesetzgebungskompetenz auch auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 stützt, muss insoweit ebenfalls die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG prüfen.*

Verstöße gegen Verfahrens oder Formvorschriften sind nicht ersichtlich. Das Hufbeschlaggesetz ist formell verfassungsgemäß.

## **b) Materielle Verfassungsmäßigkeit**

Zweifelhaft ist die materielle Verfassungsmäßigkeit von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz. Sie ist gegeben, wenn die Regelung gegen keine sachliche Vorschrift des Grundgesetzes verstößt. In Betracht kommt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet, Art. 20 Abs. 3 GG. Zudem ergibt er sich bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat durch die öffentliche Gewalt nur so weit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist.<sup>11</sup> Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen staatliche

---

<sup>9</sup> BT-Drs. 16/29 S. 11.

<sup>10</sup> BVerfGE 119, 59 (82).

<sup>11</sup> BVerfGE 19, 342 (349).



Maßnahmen einen legitimen Zweck verfolgen, hierzu geeignet und erforderlich sein und das Gebot der Angemessenheit wahren. Für Eingriffe in die Berufsfreiheit hat das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die Stufenlehre präzisiert.<sup>12</sup> Eingriffe werden einer von drei Stufen zugeordnet. Für Berufsausübungsregelungen (1. Stufe) sowie subjektive (2. Stufe) und objektive Berufswahlbeschränkungen (3. Stufe) hat das Bundesverfassungsgericht die Rechtfertigungsvoraussetzungen konkretisiert. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz ist eine subjektive Berufswahlbeschränkung.

#### **aa) Legitimer Zweck**

Subjektive Berufswahlbeschränkungen müssen den legitimen Zweck verfolgen, ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut zu schützen. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz bezweckt, den Tierschutz durch die Sicherung der Qualität der Hufversorgung zu fördern. Hufpflegearbeiten sollen nur noch von umfassend qualifizierten, geprüften und staatlich anerkannten Hufbeschlagschmieden ausgeübt werden, um zu gewährleisten, dass jedes Pferd entsprechend seiner Verwendung den bestmöglichen Hufschutz und die bestmögliche Hufpflege erhält. Die Verfassung selbst verpflichtet den Gesetzgeber durch Art. 20a GG, geeignete Vorschriften mit dem Ziel des Tierschutzes zu erlassen. Es wird also der Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsguts verfolgt.

#### **bb) Geeignetheit**

Die Regelung müsste zur Erreichung des legitimen Zwecks geeignet sein. Eine Maßnahme ist geeignet, wenn sie den erstrebten Zweck fördern kann. Es genügt die Möglichkeit der Zweckförderung. Der Gesetzgeber hat einen Einschätzungsspielraum hinsichtlich der Wirkung eines Gesetzes. Zweifel an der Eignung zur Förderung des Tierschutzes könnten sich daraus ergeben, dass die Neuregelung zu einer Verknappung des Hufpflegeangebots führen könnte, weil neben L auch andere Personen Hufpflegearbeiten nicht mehr ausüben dürfen. Andererseits können die Hufbeschlagschmiede im Sinne des neuen § 3 Hufbeschlaggesetz möglicherweise den Ausfall von alternativen Anbietern ausgleichen. Zudem ist zu erwarten, dass sich viele der Betroffenen an die neue Rechtslage anpassen werden. Schulen, die in alternativen Hufpflegeberufen ausgebildet haben, dürften sich zumindest teilweise auf die neuen Ausbildungsanforderungen einstellen. Es ist zu erwarten, dass ein Teil der alternativen Hufpfleger die erforderlichen Prüfungen nachholen wird. Sofern sich eine Verknappung einstellen sollte, ist ein Ausgleich innerhalb einer absehbaren Übergangszeit zu erwarten. Insgesamt erscheint die Erreichung des legitimen Zwecks durch die Regelung möglich und ist daher geeignet.

#### **cc) Erforderlichkeit**

Die Regelung müsste auch erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ist zu verneinen, wenn es eine mildere Maßnahme gibt, d. h. insbesondere eine Maßnahme, die auf einer niedrigeren Stufe in die Berufsfreiheit eingreift, und diese den legitimen Zweck in gleicher Weise fördert. Alternativ könnten behördliche Kontrollen zur Bekämpfung unsachgemäßer Hufversorgung durchgeführt werden. Kontrollen könnten aber nur Einzelfälle aufdecken, in denen bereits unsachgemäße Hufpflege durchgeführt wurde. Kontrollen wären weniger effektiv. Die Regelung ist daher erforderlich.

---

<sup>12</sup> BVerfGE 7, 377 ff; 93, 213 ff.

#### **dd) Angemessenheit**

§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz müsste auch angemessen sein. Das Gebot der Angemessenheit verlangt, dass der Eingriff in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung und zu dem Gewicht des Grundrechts steht. Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleiben.<sup>13</sup>

Der Eingriff in die Berufsfreiheit dient vorrangig dem Tierschutz. Pferdebesitzer sollen nur von umfassend qualifizierten Hufbeschlagschmieden beraten werden, die jedem Tier aus einem breiten Spektrum die optimale Technik zur Hufversorgung anbieten können. Tierschutz hat Verfassungsrang und ist Staatszielbestimmung, Art. 20a GG. Tierschutz ist ein gewichtiger Belang, der Grundrechtsbeschränkungen von einigem Gewicht rechtfertigen kann. Pferde sind weit verbreitete Nutz-, Freizeit- und Sporttiere. Eine ordnungsgemäße Hufpflege ist von großer Bedeutung. Der Tierschutz ist daher auch im konkreten Fall von besonderer Bedeutung.

Andererseits könnte auch der Grundrechtseingriff besonders schwer wiegen. L muss seinen Beruf aufgeben. Um ihn wieder aufnehmen zu dürfen, muss er sich der Ausbildung zum Hufbeschlagschmied unterziehen und die nach § 4 Hufbeschlaggesetz vorgeschriebene Prüfung erfolgreich absolvieren. Die vorgeschriebene Ausbildung und die mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Beschäftigung bei einem Hufbeschlagschmied sind für L mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Außerdem sind Huftechniker gezwungen, in großem Umfang Qualifikationen zu erwerben, die sie typischerweise gar nicht anwenden. Sie müssen die Herstellung eines Huf- oder Klaueneisens und die Durchführung eines Warmbeschlages erlernen, obwohl sie keinen Hufeisenbeschlag ausführen wollen. Sie lehnen ihn aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Allerdings ist es dem Gesetzgeber unzumutbar und nicht praktikabel, alle beruflichen Spezialisierungen gesondert zu regeln. Der Gesetzgeber ist zur Typisierung von Berufsbildern gezwungen. Dabei ist es unvermeidbar, dass Personen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vorweisen müssen, die sie für die angestrebte Tätigkeit nicht benötigen.

In der Regel bewirkt der Erwerb überschießender Qualifikationen einen Zuwachs an beruflichen Chancen und gesellschaftlichem Ansehen und ist den Betroffenen daher zumutbar. Der Beruf des Huftechnikers hingegen ist gerade aus der Abgrenzung in Ansatz und Methoden vom traditionellen Hufbeschlagschmied entstanden. Mit der nach dem Zweiten Weltkrieg einsetzenden zunehmenden Bedeutung von Pferden als Freizeit- und Sporttieren und der Entwicklung neuer Beschlagmaterialien stellte sich der Eisenbeschlag als nicht mehr unbedingt geboten, teilweise auch als nicht mehr erwünscht dar. Huftechniker bieten daher ihre Dienste gerade als Alternative zum Eisenbeschlag an. Huftechniker werden nicht nur gezwungen, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, von denen sie keinen Gebrauch machen wollen, sondern die interessierte Tierhalter bei ihnen weder erwarten noch in Anspruch nehmen wollen. Der Zwang zur überschießenden Qualifizierung wird daher nicht durch hinreichend gewichtige Vorteile ausgeglichen. Insgesamt ist die Grenze der Zumutbarkeit nicht mehr gewahrt.

#### **ee) Zwischenergebnis**

§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz ist unangemessen und verstößt damit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Regelung ist materiell verfassungswidrig. Sie kann einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG nicht rechtfertigen.

---

<sup>13</sup> BVerfGE 83, 1 (19).

*A.A. mit entsprechender Begründung wohl noch vertretbar*

## **II. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG**

*Das BVerfG konnte die Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG dahingestellt sein lassen, weil es § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz bereits wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 GG für verfassungswidrig hielt. Im Ergebnis kann ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG mit entsprechender Argumentation vertretbar bejaht oder verneint werden. Entscheidend ist es, herauszuarbeiten, unter welchem Gesichtspunkt ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG in Betracht kommt.*

§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz könnte gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG kommt unter dem Gesichtspunkt in Betracht, dass der Gesetzgeber ein Berufsbild fixiert, indem alle Berufe, die Verrichtungen an einem Huf zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung vornehmen, in dem Beruf des Hufbeschlagschmieds zusammengeführt werden. Huftechniker und traditionelle Hufbeschlagschmiede werden gleich behandelt. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Der Gesetzgeber ist allerdings nicht verpflichtet, Ungleiches unter allen Umständen ungleich zu behandeln.<sup>14</sup> Er verletzt aber das Grundrecht, wenn er es unterlässt, tatsächliche Ungleichheiten zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen.<sup>15</sup>

### **1. Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem**

Es könnte eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem vorliegen. Fraglich ist, ob Huftechniker und traditionelle Hufbeschlagschmiede wesentlich ungleiche Personengruppen sind. Man könnte als Bezugspunkt darauf abstellen, dass beide Personengruppen Hufe schützen und pflegen. Legt man diesen Bezugspunkt zugrunde, so liegen keine wesentlich ungleichen Personengruppen vor. Berücksichtigt man darüber hinaus die Art und Weise der Hufpflege, so stellen sich die Personengruppen als wesentlich ungleich dar. Der traditionelle Hufbeschlagschmied fertigt Hufeisen an, die er auf Hufe nagelt. Huftechniker sind Spezialisten für diverse Arten der Hufhilfsmittel und des Hufschutzes mit Ausnahme des Eisenbeschlags. Sowohl nach Einschätzung der Kunden als auch nach dem Selbstverständnis der Angehörigen beider Berufe, bestehen zwischen ihnen erhebliche Unterschiede. Die Unterschiede sind so erheblich, dass eine Vereinheitlichung der Berufe gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstößt. Es spricht daher einiges dafür, eine rechtfertigungsbedürftige Gleichbehandlung anzunehmen.

### **2. Rechtfertigung der Gleichbehandlung**

Fraglich ist, ob die Gleichbehandlung gerechtfertigt ist. Die Anforderungen an die Rechtfertigung hängen von der Intensität ab, mit der die Gleichbehandlung die Betroffenen beeinträchtigt. Bei geringer Intensität genügt das Vorliegen eines sachlichen Grundes. Ist die Intensität mehr als nur gering, so müssen die Gründe, die für die Gleichbehandlung sprechen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der Ungleichheiten stehen. Die Intensität steigt insbesondere, je mehr die Gleichbehandlung den Gebrauch grundrechtlicher Freiheiten erschwert.

---

<sup>14</sup> BVerfGE 110, 141 (167).

<sup>15</sup> BVerfGE 110, 141 (167).

Wie bereits oben dargestellt (B.I.3.dd), wird der Gebrauch grundrechtlicher Freiheiten durch die Gleichbehandlung erheblich erschwert. Die Intensität der Beeinträchtigung ist also mehr als nur gering. Grund der Gleichbehandlung ist der Tierschutz. Andererseits sind die tatsächlichen Unterschiede zwischen den Personengruppen von einigem Gewicht. Zwar ist Gegenstand der Tätigkeit beider Personengruppen die Pflege von Hufen. Während jedoch der Eisenbeschlag zentrales Merkmal der traditionellen Hufbeschlagschmiede ist, lehnen ihn die Huftechniker ab. In Ansatz und Methoden bestehen zwischen den Vergleichsgruppen derart beachtliche Unterschiede, die außer Verhältnis zu den Gründen der Gleichbehandlung stehen. Die Gleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

### **3. Zwischenergebnis**

§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Hufbeschlaggesetz verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

### **III. Zwischenergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

### **C. Ergebnis**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet. Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg.

## **2. Frage: Verletzung von Art. 14 GG**

Die am 1.08.2006 in Kraft getretene Verringerung der Steuerentlastung von Biokraftstoff könnte den L in seinen Rechten aus Art. 14 GG verletzen. Dies ist der Fall, wenn der Schutzbereich rechtswidrig beeinträchtigt ist. Zweifelhaft ist die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 14 Abs. 1 GG. Das Grundrecht schützt alle vermögenswerten Rechtspositionen, die durch privatrechtliche Normen dem Einzelnen so zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf.<sup>16</sup> In Abgrenzung zur Berufsfreiheit schützt Art. 14 GG das Erworben und Art. 12 GG den Erwerb.

Die rechtliche Befugnis, Waren zum Verkauf anzubieten gehört zum Erworbenen Bestand und ist von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt. Die rechtliche Befugnis zum Verkauf von Biokraftstoff wird durch die Gesetzesänderung aber nicht berührt. Der Abbau der Steuervergünstigung hat Auswirkungen auf das Kaufverhalten und damit auf die Absatzmöglichkeiten des L. Die tatsächliche Absatzmöglichkeit gehört jedoch nicht zum Erworbenen, sondern zur Erwerbstätigkeit.<sup>17</sup> Die Erwerbstätigkeit ist nur von Art. 12 GG geschützt.

Die Auferlegung von Geldleistungspflichten betrifft grundsätzlich nicht den Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG, sondern den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG. Die Eigentumsga-

---

<sup>16</sup> Jarass/Pieroth Art. 14 Rn. 8.

<sup>17</sup> BVerfGE 105, 252 (278).

rantie schützt auch nicht vor Preiserhöhungen infolge neuer oder erhöhter Steuern.<sup>18</sup> Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn die Auferlegung von Geldleistungspflichten den Betroffenen übermäßig belasten und seine Vermögensverhältnisse so grundlegend beeinträchtigen, dass ihnen eine erdrosselnde Wirkung zukommt. Eine Schutzbereichseröffnung unter dem Aspekt der Steuerbelastung scheidet schon deshalb aus, weil L gar nicht mineralöl- bzw. energiesteuerpflichtig ist. Die Neuregelung der Besteuerung wirkt sich nur mittelbar auf L als Produzenten aus. Die Gesetzesänderung führt zu einer Verteuerung von Biokraftstoff und hat damit Auswirkungen auf das Kaufverhalten am Markt.

Möglicherweise ist das Recht des L am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb beeinträchtigt. Ob Art. 14 Abs. 1 GG eine solche Position schützt, ist umstritten. Im Bürgerlichen Recht ist das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als subsidiäres Schutzgut von § 823 Abs. 1 BGB überwiegend anerkannt. Teilweise wird die Anerkennung als verfassungswidrig angesehen wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher offen gelassen, ob und inwieweit der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb den Eigentumsschutz des Art. 14 GG genießt.<sup>19</sup> Die Frage erübrigt sich, wenn ohnehin kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegt. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb schützt die Sach- und Rechtsgesamtheit eines wirtschaftlichen Unternehmens. Es erstreckt sich darauf, diese Gesamtheit an Positionen als solche behalten und nutzen zu dürfen. Zukünftige Verdienstmöglichkeiten und tatsächliche Absatzmöglichkeiten sind hingegen nicht geschützt.<sup>20</sup> Eine Beeinträchtigung scheidet daher aus.

Art. 14 Abs. 1 GG vermittelt auch keinen Anspruch auf eine steuerliche Kompensation von Wettbewerbsnachteilen durch höhere Besteuerung der Konkurrenz.<sup>21</sup> Vielmehr fällt die Erwartung, dass ein Unternehmen auch in Zukunft rentabel betrieben werden kann, nicht in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.<sup>22</sup>

Grundrechte schützen unter gewissen Voraussetzungen auch vor mittelbaren Beeinträchtigungen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich eine mittelbare Beeinträchtigung wie eine unmittelbare bei dem Betroffenen auswirkt. L hat zwar erhebliche Gewinneinbrüche zu verkraften. Andererseits stellt die Beimischpflicht eine stetige Nachfrage nach Biokraftstoff sicher. Die Reduzierung der Steuerentlastung hat daher insgesamt keine allgemein erdrosselnde Wirkung. Der Schutzbereich der Eigentumsfreiheit ist nicht beeinträchtigt. Art. 14 GG ist nicht verletzt.

---

<sup>18</sup> BVerfG, 1 BvR 1031/07 v. 25.7.2007, Absatz-Nr. 25.

<sup>19</sup> Siehe nur BVerfGE 105, 252 (278).

<sup>20</sup> BVerfGE 105, 252 (278); Jarass/Pieroth, Art. 14 Rn. 25.

<sup>21</sup> BVerfG, 1 BvR 1031/07 v. 25.7.2007, Absatz-Nr. 28.

<sup>22</sup> BVerfG, 1 BvR 1031/07 v. 25.7.2007, Absatz-Nr. 25.